

bei demselben einzureichen. Erhebt die Bergbehörde nicht binnen 14 Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt. Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen. Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Bergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen. Diese Bestimmungen finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung. Wird ein Betrieb vorschriftswidrig geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nötigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen. Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Zur Sicherstellung der polizeilichen Überwachung des Bergbaubetriebes ist bestimmt, daß der Bergwerksbesitzer ein Grubenbild durch einen geprüften Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen lassen muß. In welchen Zwischenräumen die Nachtragung stattzufinden hat, wird durch das Bergamt vorgeschrieben. Dasselbe kann die Anfertigung und Einreichung des Grubenbildes bei Tagebauten erlassen.

Ferner ist vorgeschrieben, daß der Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden darf, deren Befähigung hierzu von der Bergbehörde anerkannt worden ist. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung desselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 177.

2. Ausübung der Bergpolizei bei der Sicherung der Salzlagerstätten vor Wassergefahr.

Wer auf Grund einer ihm vom Staate erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung von Steinsalz oder mit demselben auf der